

Lebensversicherungen: zeitlich unbegrenztes Rücktrittsrecht

Fehlerhafte Belehrung ist einer unterlassenen Belehrung gleichgestellt

Gemäß § 165a Versicherungsvertragsgesetz ist der Versicherungsnehmer berechtigt, binnen 30 Tagen nach seiner Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages von diesem zurückzutreten. Diese Bestimmung ist bereits seit langer Zeit in Kraft. Wichtig ist allerdings, dass vor dem 01.10.2004 die Rücktrittsfrist nur zwei Wochen betrug. Denkbar ist somit, dass in zahlreichen Rücktrittsbelehrungen nach dem 01.10.2004 aufgrund veralteter Formulare eine zu kurze Rücktrittsfrist enthalten ist.

Der OGH hat sich im Rahmen seiner Entscheidung zu 7 Ob 107/15h mit gegenständlicher Thematik befasst. Dieser Entscheidung lag als Sachverhalt zugrunde, dass im Zeitraum 12/2006 bis 02/2014 ein Versicherungsnehmer monatliche Prämien, in denen ein Sparanteil von rund EUR 4.000,- für die Lebensversicherung enthalten war, leistete. In diesem Zeitraum belief sich die gesetzliche Rücktrittsfrist, aufgrund der am 01.10.2004 in Kraft getretenen Änderung, bereits auf 30 Tage. Der Versicherungsnehmer wurde von der Versicherungsgesellschaft nur auf eine Rücktrittsfrist von 14 Tagen hingewiesen. Der Versicherungsnehmer trat am 12.03.2014 vom Versicherungsvertrag zurück. Die Versicherungsgesellschaft wies diesen Rücktritt als verspätet zurück. Der Versicherungsnehmer brachte daraufhin Klage gegen die Versicherungsgesellschaft ein und begehrte die Rückzahlung des Sparanteiles von rund EUR 4.000,-.

Fehlerhafte Belehrung berechtigt zu Vertragsrücktritt

Der OGH gab der Klage statt und führte, unter Bezugnahme auf die Entscheidung des EuGH vom 19.12.2013 zu C-209/2012, aus, dass der Kläger zwar grundsätzlich über die Möglichkeit eines Rücktrittes belehrt worden sei; anstelle der 30tägigen Frist sei er allerdings nur auf eine 14tägige Frist hinge-

wiesen worden. Eine fehlerhafte Belehrung ist einer gänzlich unterlassenen Belehrung gleichgestellt. Auch eine fehlerhafte Belehrung über das Rücktrittsrecht führt dazu, dass der Versicherungsnehmer zeitlich unbefristet zum Vertragsrücktritt berechtigt ist. Im Verfahren hat die Versicherungsgesellschaft eingewandt, dass ein Vertragsrücktritt daran scheitern würde, dass der Versicherungsnehmer über einen Zeitraum von sieben Jahren hindurch Versicherungsprämien geleistet habe und er daher schlüssig auf die Geltendmachung seines Rücktrittsrechtes verzichtet habe. Dazu hielt der OGH fest, dass diese Argumentation nicht schlüssig sei, da der Versicherungsnehmer von der Dauer seines Rücktrittsrechtes – mangels ordnungsgemäßer Belehrung – gar keine Kenntnis hatte.

Anhebung der Rücktrittsfrist

In Anbetracht der derzeitigen medialen Berichterstattung ist davon auszugehen, dass in Österreich eine Vielzahl von Versicherungsverträgen, insbesondere solche abgeschlossen ab dem 01.10.2004, von gegenständlicher Thematik betroffen sein könnten. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der mit 01.10.2004 vollzogenen Anhebung der Rücktrittsfrist von zwei Wochen auf 30 Tage in vielen Fällen veraltete Formulare von den Versicherungsgesellschaften verwendet wurden und somit die zeitlich unbefristete Möglichkeit zum Vertragsrücktritt besteht. Es empfiehlt sich daher, die Vertragsdokumente genau zu prüfen. Vor Ausübung eines Rücktrittsrechtes sollte jedenfalls abgewogen werden, ob der Vertragsrücktritt wirtschaftlich sinnvoll ist; im Einzelfall ist dies aufgrund der gesetzlichen Verzinsung der Einzahlung mit 4 % p.a. durchaus denkbar.



DDR. ALEXANDER HASCH



MAG. REINHARD KOLLROS

HASCH & PARTNER
Anwaltsgesellschaft mbH
www.hasch.eu